

BETRIEBSREGLEMENT INERTSTOFFDEPONIE

Gemeinde Törbel, Burgachra

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Zweck	2
2. ART DER ABFÄLLE	2
Art. 2 Zugelassene Abfälle	2
Art. 3 Nicht zugelassene Abfälle	2
Art. 4 Ablagerung von Erdmaterialien	2
3. BETRIEB	3
Art. 5 Öffnungszeiten	3
Art. 6 Ablieferung und Annahme des Materials	3
Art. 7 Mengenerfassung / Abrechnung.....	3
Art. 8 Zugang zum Recycling- und Deponieareal.....	3
Art. 9 Kontrolle und Überwachung	4
Art. 10 Ordnung.....	4
Art. 11 Staubverfrachtungen	4
4. GEBÜHREN	4
Art. 12 Benutzer-Gebühren	4
5. VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN.....	4
Art. 13 Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen.....	4
6. STRAFEN, WIEDERHERSTELLEN DES GESETZMÄSSIGEN ZUSTANDES.....	5
Art. 14 Strafen	5
Art. 15 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	5
Art. 16 Inkrafttreten	5

Die Gemeinde Törbel

eingesehen:

- die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 20. Dez. 1990
- Von Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983; mit den Änderungen vom 21. Dezember 1995;
- Des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG)
- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 04. Dezember 2015;
- Der erteilten Betriebsbewilligung zur Deponie für sauberes Aushubmaterial (DSAM)

erlässt die Urversammlung auf Antrag des Gemeinderates:

die Reglementsbestimmungen für die Inertstoffdeponie Burgachra, Törbel

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Törbel bezweckt den Betrieb einer Inertstoffdeponie am Standort Burgachra.

2. ART DER ABFÄLLE

Art. 2 Zugelassene Abfälle

Auf die Deponie Burgachra dürfen nur schadstoffarme Abfälle gebracht werden, die aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Törbel stammen und ohne weitere Vorbehandlung endlagerfähig sind:

Unverschmutztes Aushub- und Abbruchmaterial aus der Gemeinde Törbel.

Art. 3 Nicht zugelassene Abfälle

Nicht abgelagert werden dürfen:

- a. Sonderabfälle
- b. Siedlungsabfälle
- c. grössere Mengen inerter Bauabfälle
- d. Abfälle aus der industriellen Produktion
- e. brennbare Bauabfälle und andere brennbare Abfälle

sowie

- f. flüssige Abfälle
- g. explosive Abfälle
- h. infektiöse Abfälle
- i. Abfälle, die nach der Verordnung vom 03. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle behandelt werden müssen
- j. Abfälle, die nach der Strahlenschutzgesetzgebung behandelt werden müssen.

Art. 4 Ablagerung von Erdmaterialien

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale darf abgelagert werden, sofern das Material nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.

Zur Wiederverwertung, bzw. zur Wiederinstandstellung geeignetes Material ist, nach den Anweisungen des Deponiechefs, getrennt vom übrigen Inertstoffmaterial auf dem Deponieplatz zu lagern. Über dieses Material verfügt die Gemeinde Törbel.

3. BETRIEB

Art. 5 Öffnungszeiten

Der Deponieplatz ist gemäss Anschlag der Gemeindeverwaltung zu bestimmten Zeiten geöffnet.

Bei grösseren Mengen von inertem Material und vorheriger telefonischer Anmeldung behält sich die Gemeinde Törbel separate Regelungen vor.

Ausserhalb der Öffnungszeiten, oder wenn das Personal abwesend ist, ist die Anlieferung untersagt.

Art. 6 Anlieferung und Annahme des Materials

Die Anlieferer melden sich vor dem Abladevorgang beim zuständigen Personal, um das angelieferte Material zu bezeichnen.

Der Inhaber der Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen an Inertstoffe erfüllen.

Wird das Material nach der Kontrolle auf der Deponie zugelassen, weist das Personal den Abladeplatz zu. Der Weisung ist strikte nachzukommen.

Art. 7 Mengenerfassung / Abrechnung

Bevor der Anlieferer den Deponieplatz verlässt, hat er die Deponiegebühr zu entrichten, sei dies mittels Barzahlung oder durch Unterzeichnung eines Lieferscheins. Der Lieferschein kann identisch sein mit der Deklaration des Deponiegutes.

Die Menge des angelieferten Materials ist durch das Deponiepersonal nach m³ lose zu schätzen. Weicht die Schätzung von den Angaben des Zubringers ab, entscheidet der Deponiechef über die Menge m³.

Art. 8 Zugang zum Deponieareal

Die Gemeinde Törbel trifft die geeigneten baulichen und technischen Massnahmen, damit die Deponie nur über einen kontrollierten Eingang zugänglich ist. Der Zugang zur Deponie ist eingezäunt und darf ausserhalb der Öffnungszeiten nicht betreten werden.

Art. 9 Kontrolle und Überwachung

Die Kontrolle und Überwachung obliegt der Gemeinde Törbel.

Der Deponieplatz darf nur vom Personal der Gemeinde Törbel geöffnet und geschlossen werden. Es ist untersagt, Schliessvorrichtungen zu missachten oder gar zu entfernen.

Art. 10 Ordnung

Die Gemeinde Törbel verpflichtet sich, das Areal ordentlich zu unterhalten, die offene Betriebsfläche möglichst klein und die Zufahrtsstrassen sauber zu halten, sowie die notwendigen Signalisations- und Informationstafeln auf der Deponie anzubringen.

Art. 11 Staubverfrachtungen

Die Gemeinde Törbel wartet die Deponie regelmässig und vermeidet durch geeignete Massnahmen Staubverfrachtungen aus dem Deponiebereich.

4. GEBÜHREN

Art. 12 Benutzer-Gebühren

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und betragen je nach Aufwand zwischen Fr. 6.00 bis Fr. 50.00/m³.

<5 m³ = 25 CHF/m³ 5-100m³ = 20 CHF/m³ >100 m³ = 15 CHF/m³

5. VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 13 Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Törbel verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Notwendige Anpassungen in Betrieb, Unterhalt, Wartung oder Gestaltung der Anlagen werden nach den Weisungen der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden ausgeführt.

6. STRAFEN, WIEDERHERSTELLEN DES GESETZMÄSSIGEN ZUSTANDES

Art. 14 Strafen

Benutzer, die die gesetzlichen Vorschriften, das Deponiereglement und die Anweisungen des Deponiepersonals missachten, können nach vorheriger Mahnung durch die Gemeinde Töbel von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

Art. 15 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes

Die Verantwortung für die schadlose Deponierung der Stoffe und die Einhaltung der gemäss Reglement zulässigen Materialien trägt der Verursacher. Der verantwortliche Verursacher hat den unzulässigen Zustand der Deponie auf eigene Kosten zu beheben, resp. beheben zu lassen.

Die Beseitigung hat auf mündliche Anweisung hin zu erfolgen. Im Weigerungsfalle ist das Deponiepersonal gegen Entschädigung durch den Verursacher zur Ersatzvornahme verpflichtet.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2025

Genehmigt durch die Urversammlung am 16.12.2025

Der Präsident:

Philipp Schaller

Der Schreiber:

Jörg Karlen